Auf Grund von § 20 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 22.02.2016 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

# Redaktionsstatut über die Herausgabe und den Inhalt des Amtsblattes der Gemeinde Wutöschingen

## A. Allgemeine Vorbemerkung

Aufgrund von § 20 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 18.12.2023 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

#### I. Amtsblatt

- (1) Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel "Amtsblatt der Gemeinde Wutöschingen".
- (2) Das Amtsblatt ist das amtliche Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient der Information der Einwohner\*innen der Gemeinde über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten und der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgerschaft. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Weiter sind im Amtsblatt den Gemeindefrieden störende Veröffentlichungen, persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und Beiträge, die gegen das gültige Gesetz verstoßen, nicht zugelassen. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- (3) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil (Satzungen, Einladungen zu Gemeinderatssitzungen) und einem redaktionell amtlichen Teil (Nachrichten aus dem Rathaus, Gratulationen, Sitzungsberichte, Gemeindetermine, Mitteilungen von anderen Behörden), aus einem redaktionellen Teil (Kirchennachrichten, Vereinsnachrichten, Kultur, Soziales, kostenlose Bürgerveröffentlichungen, Kindergärten und Schulen) und einem Anzeigenteil.
- (4) Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den amtlichen und redaktionell amtlichen Teil ist der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Personen innerhalb der Gemeindeverwaltung.
- (5) Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

## II. Erscheinen und Redaktionsschluss

- (1) Das Amtsblatt erscheint wöchentlich. Der regelmäßige Erscheinungstermin ist donnerstags.
- (2) In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Erscheinungstermin in der Regel auf den nachfolgenden Werktag. Abweichungen hiervon werden in vorhergehenden Amtsblättern bekanntgegeben.
- (3) Der regelmäßige Redaktionsschluss, auch für die Fraktionsmitteilungen, ist am Mittwoch um 12.00 Uhr. Sollte der Mittwoch ein Feiertag sein, verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den

vorhergehenden Werktag. Beiträge, die erst nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### B. Inhaltliche Bestimmungen

#### III. Inhalt

- (1) Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgaben dieser Richtlinien veröffentlicht:
  - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde Wutöschingen
  - b) Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen sowie anderer öffentlicher Behörden und sonstiger Stellen
  - c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde
  - d) Veröffentlichungen der Gemeinde vor der Durchführung eines Bürgerentscheids einschließlich der Darstellung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 5 GemO
  - e) Veranstaltungshinweise von örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen (Ortsverbände), örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften und örtlichen Vereinen, sofern ein Bezug zur Gemeinde besteht
  - f) Anzeigen
- (2) nicht veröffentlicht werden:
  - a) Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen,
  - b) Wahlwerbung von Parteien und Wählervereinigungen
  - c) Veranstaltungshinweise und Beiträge von Kandidaten für die Bürgermeisterwahl
  - d) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Wutöschingen verstoßen.

# IV. Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle Artikel müssen einen kommunalen Bezug zur Gemeinde Wutöschingen haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde Wutöschingen.
- (2) Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.
- (4) Veranstaltungshinweise von örtlichen Vereinen, sowie örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen (Ortsverbände) werden im redaktionellen Teil mit Angabe von Datum und Art der Veranstaltung kostenlos veröffentlicht. Darüber hinaus sind kostenpflichtige Veranstaltungshinweise im Anzeigenteil möglich.

- (5) Den Fraktionen des Gemeinderats wird entsprechend § 20 Absatz 3 GemO das Recht eingeräumt, im Amtsblatt ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde werden kostenlos im redaktionellen Teil veröffentlicht; der Umfang darf pro Kalendermonat 1 Seite DIN A4 nicht überschreiten. Der Abdruck der Stellungnahmen der Fraktionen erfolgt absteigend nach der Anzahl der Fraktionsmitglieder. Verantwortlich für den Inhalt sind die jeweiligen Fraktionen. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug.
- (6) Die Reihenfolge des Abdrucks im redaktionellen Teil bestimmt der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen innerhalb der Gemeindeverwaltung.

## V. Politische Parteien und Wählervereinigungen

- (1) Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Abschnitt B, Ziffer 3, (1), Buchstabe e) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- (2) Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer IV.
- (3) Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- (4) Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- (5) Zum Abschluss des Textes sind der Name und die Partei oder Wählervereinigung des Verfassers anzugeben.

#### VI. Fraktionen des Gemeinderates

- (1) Gem. § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik "Aus den Gemeinderatsfraktionen" zur Verfügung.
- (2) Für die Veröffentlichungen gilt im Übrigen Ziffer IV.
- (3) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst.
- (4) Zulässig sind nur Themen mit unmittelbarem gemeindlichen Bezug. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- (5) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Wutöschingen während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen innerhalb einer Karenzzeit von 12 Wochen vor Wahlen und Bürgerentscheiden ausgeschlossen.

## VII. Bürgerentscheide

- (1) Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlich werden.
- (2) Erfolgt bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) die in § 21 Abs. 5 Gemeindeordnung vorgeschriebene Veröffentlichung der Auffassung der Gemeindeorgane durch

Veröffentlichung im Amtsblatt, steht der Initiative entsprechend der gesetzlichen Regelung das Recht zu in derselben Ausgabe des Amtsblattes ihre Auffassung in gleichem Umfang darzustellen. Darüber hinaus bzw. wenn die nach der GemO vorgeschriebene Veröffentlichung nicht im Amtsblatt erfolgt, darf die Initiative im redaktionellen Teil des Amtsblatts einmalig kostenfrei auf einer Seite ihre Meinung veröffentlichen.

- (3) Für den Inhalt gilt Ziffer IV entsprechend.
- (4) Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid nicht zulässig.
- (5) In der letzten Ausgabe vor dem durch ein Bürgerbegehren angeregten Bürgerentscheid ist kein Beitrag der Initiative zulässig.

## VIII. Örtliche Vereine, sonstige Organisationen und Kirchen

- (1) Zulässige Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt sind:
  - a) Berichte und Ankündigungen
  - b) Kurze Informationen zu allgemein interessierten Themen der Vereinsarbeit
  - c) Soweit ein Verein über mehrere Abteilungen verfügt, steht das Recht auf Veröffentlichung jeder Abteilung des Vereins zu.

### IX. Veröffentlichungen ortsfremder Organisationen, Vereine etc.

Ortsfremde Organisationen, Vereine oder Kulturveranstalter haben kein Recht darauf, im redaktionellen Teil auf ihre Anliegen hinzuweisen. Davon ausgenommen ist der Anzeigenteil des Amtsblattes.

#### X. Titelseite

- (1) Kirchen, Schulen, eingetragene Vereine und Organisationen können zu besonderen Anlässen eine Veröffentlichung auf der Titelseite bei der Redaktion beantragen.
- (2) Ein Anspruch auf einen Abdruck auf der Titelseite besteht nicht. Die Zusage für eine Titelseite wird stets nur unter Vorbehalt gegeben. Die Redaktion behält sich vor, wichtige Meldungen der Gemeindeverwaltung oder auch aktuellen Ereignissen den Vorrang einzuräumen.
- (3) Die Redaktion behält sich vor, die Titelseite mit mehreren Themen zu belegen.

## XI. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

## XII. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde Wutöschingen in Kraft.

Wutöschingen, 18.12.2023

Rainer Stoll

Bürgermeister